

- 1) Frauen,
  - 2) alle minderjährigen Personen,
  - 3) alle Diejenigen, welche den Vollbesitz der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte verloren und noch nicht wieder erlangt haben.
- c. Weder Vorstand noch Mitglied eines politischen Vereins kann sein, wer nicht Staatsangehöriger ist.
- d. Wer wegen eines Vergehens gegen das gegenwärtige Gesetz verurtheilt ist, kann an keiner Versammlung eines politischen Vereins Theil nehmen, so lange er nicht die Strafe verbüßt, beziehungsweise deren Betrag erlegt hat.
- e. Zum Vorstande eines politischen Vereins darf, sei es als Leiter, Ordner, Sprecher oder unter welchem sonstigen Namen, Niemand gehören, der nicht auch gleichzeitig Mitglied des Vereins ist.
- Ebenso dürfen nur Mitglieder des Vereins in dessen Versammlungen als Redner auftreten.
- Besteht der Vorstand aus drei oder weniger Personen, so muß jedenfalls eine, besteht derselbe aus vier oder mehr Personen, so müssen wenigstens zwei von ihnen gleichzeitig Gemeindevorsteher des Orts sein, wo der Verein seinen Sitz hat.
- Das Vorhandensein dieser Bedingungen ist auf Erfordern den Polizeibehörden in den im §. 3. angegebenen Formen und Fristen nachzuweisen.
- f. Wird ein politischer Verein definitiv geschlossen, so dürfen seine Mitglieder in den nächsten sechs Monaten an keinem anderen politischen Vereine als Mitglieder Theil nehmen.
- g. Kirchen und andere, religiösen Zwecken dienende Räumlichkeiten dürfen in keinem Falle als Lokal zu politischen Versammlungen eingeräumt oder benutzt werden.
- h. Alle Versammlungen politischer Vereine, die unter Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Statt finden oder in denen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwider gehandelt wird, können von den Abgeordneten der Polizei, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestrafung der Beteiligten, sogleich aufgelöst werden.
- Wird die Auflösung im Laufe eines Jahres zum dritten Male erforderlich, so kann die Landespolizeibehörde den Verein gänzlich schließen.

### Titel III.

Von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen.

#### §. 12.

Von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel muß von dem Unternehmer,